

Übergangsbestimmungen Motorrad



LFA Kat. A / A35 mit Vorbesitz Kat. A1:

Bei Lernfahrausweisen mit der Auflage "Vorgeschrieben Stundenzahl: 6", müssen abweichend zum Eintrag nur 4h (=Teil 3) absolviert werden.

LFA Kat. A1:

Bei Lernfahrausweisen mit der Auflage "Vorgeschrieben Stundenzahl: 8" kann der Kunde/-in wählen ob er/sie 8 oder 12 Stunden besuchen möchte.

Weitreichende Änderungen gibt es bei den Motorradkategorien ab 2021. Zudem gibt es Übergangsbestimmungen.

Die Schweiz nähert sich bei den Motorrädern der EU an: Per 1. Januar 2021 werden die Kategorien weitgehend harmonisiert, wobei das Mindestalter auf EU-Niveau gesenkt wird. Künftig kann man bereits mit 16 Jahren Motorräder der 125-er-Klasse fahren. Und analog der EU-Klasse AM werden neu Kleinmotorräder (Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, Hubraum maximal 50 cm³ oder Leistung 4 kW) in die Unterkategorie A1 integriert. Hier beträgt das Mindestalter neu 15. Keine Änderung gibt es hingegen beim Mindestalter von 18 Jahren für die Kategorie A beschränkt auf 35 kW (EU=A2).

Kein Direkteinstieg mehr in die unbeschränkte Kategorie A

Bei der Kategorie A unbeschränkt zieht der Gesetzgeber die Schraube an: Wer die leistungsstärksten Motorräder fahren will, muss **mindestens zwei Jahre ein auf 35 kW beschränktes Motorrad der Kategorie A fahren**. Der Direkteinstieg in die stärkeren Motorradkategorien ist nur noch für Personen möglich, die berufsmässig darauf angewiesen sind (Motorradmechaniker, Polizisten oder Verkehrsexperten).

Dabei umfasst die Kategorie A grundsätzlich Motorräder mit Leistungsbeschränkung (Motorleistung nicht mehr als 35 kW/Verhältnis zwischen Motorleistung und Leergewicht nicht mehr als 0,20 kW/kg), als auch Motorräder ohne Leistungsbeschränkung.

Der Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung (Art. 15 Abs. 2^{bis} VZV) wird Personen erteilt, die den Führerausweis der Kategorie A beschränkt seit mindestens zwei Jahren mit klagloser Fahrpraxis (Art. 8 Absatz 6 VZV) besitzen. Ab dem 01. Januar 2021 ist somit auch für die unbeschränkte Kategorie A eine praktische Prüfung zu absolvieren.

Am Anfang steht die Praktische Motorrad-Grundsicherung (PGS)

Den Beginn der «Töffkarriere» markiert nach wie vor die Praktische Motorrad-Grundsicherung (Art. 19 Abs. 1 VZV), die neu **einheitlich zwölf Stunden** dauert: Sowohl für die Kategorie A als auch die Unterkategorie A1 muss die PGS **innerhalb von vier Monaten** seit der Erteilung des Lernfahrausweises absolviert werden. Sie bleibt gültig, wenn später ein neuer Lernfahrausweis ausgestellt werden muss.

Zahlreiche Übergangsbestimmungen in Kraft

Personen, die den Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben haben und die achtstündige praktische Grundsicherung nach bisherigem Recht absolviert haben, werden zur praktischen Führerprüfung zugelassen. Sind diese Personen Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B oder der Unterkategorie B1, so wird ihnen der Führerausweis ohne praktische Führerprüfung erteilt.

Für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A beschränkt vor dem 1. Januar 2021 erworben haben, gilt weiterhin das bisherige Recht (Art. 24 Absatz 5 VZV). Diese Frist wurde aufgrund der Corona-Situation durch das ASTRA mittels einer Weisung um ein halbes Jahr (bis 30. Juni 2021) verlängert. Die Leistungsbeschränkung der Kategorie A wird auf Gesuch des Ausweisinhabers hin frühestens zwei Jahre nach der Erteilung aufgehoben, wenn die Zulassungsbehörde feststellt, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keinen strassenverkehrsrechtlich bedingten Entzug des Führerausweises gab.

Da der Lernfahrausweis vor der PGS nur vier Monate gültig ist, bedeutet dies aber auch, dass die PGS noch vor Ablauf der vier Monate zu absolvieren ist. Ansonsten läuft der Lernfahrausweis ab und die neuen Bestimmungen kommen zum Zuge.